

**905 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

Nachdruck vom 17. 5. 1989

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXX 1989, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Präferenzzollgesetz, BGBl. Nr. 487/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 234/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifes, mit Ausnahme der in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B genannten Waren, sind Vorzugszölle in einem bestimmten Hundertsatz der Ausgangszollsätze zu erheben. Dieser beträgt

1. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe I der Anlage C angeführt sind,

a) 65 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifes, jedoch 50, sofern es sich

um tropische Erzeugnisse handelt, die in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage G genannt sind;

b) 50 für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel, jedoch 25, sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der Anlage G genannt sind;

2. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe II (am wenigsten entwickelte Länder) der Anlage C angeführt sind,

a) 50 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifes, jedoch 25, sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der Anlage G genannt sind;

b) Null für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel.

Bei Berechnung der Vorzugszollsätze sind Bruchteile von Wertzollsätzen von mehr als 0,05 vH und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als 0,05 S auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden.“

2. Die Anlage A zum Präferenzzollgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die Unternummer 0811 90 B 3 lautet:

„0811 90 B 3 - sonstige:

a - Früchte der Nummern 0801, 0803 und 0804 sowie der Unternummern 0805 40, 0805 90 und 0807 20 .....	8%	frei
b - andere .....	15%	frei“

2. Die Unternummer 0813 40 lautet:

„0813 40 - andere Früchte:

A - ungebleicht .....	frei	frei
B - andere:		
ex B - Papawfrüchte (Papayafrüchte) .....	frei	frei“

3. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0901 21 A und 0901 22 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 7,8%.

begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 6%.

4. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0901 21 B und 0901 22 B aus den

5. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0904 12 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 9%.

6. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0904 12 B aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 6%.

7. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0904 12 A und 0904 12 B aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils:  
frei.

8. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0904 20 B 1 a und 0904 20 B 2 a aus  
den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten  
jeweils: 9%.

9. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0904 20 B 1 b und 0904 20 B 2 b aus  
den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten  
jeweils: 6%.

10. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0904 20 B 2 a und 0904 20 B 2 b aus  
den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten  
jeweils: frei.

11. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0905 00 A 1 und 0905 00 B 1 aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils:  
1 500,—.

12. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0905 00 A 2 und 0905 00 B 2 aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils:  
1 000,—.

13. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0906 20 A aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 9%.

14. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0906 20 B aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 6%.

15. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0906 20 A und 0906 20 B aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils:  
frei.

16. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0907 00 B 1 aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 6%.

17. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0907 00 B 2 aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 4%.

18. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0907 00 B 1 und 0907 00 B 2 aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils:  
frei.

19. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0908 10 B 1 aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 6%.

20. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0908 10 B 2 aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 4%.

21. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0908 10 B 1 und 0908 10 B 2 aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils:  
frei.

22. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0908 20 B 1 aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 6%.

23. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0908 20 B 2 aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 4%.

24. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0908 20 B 1 und 0908 20 B 2 aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils:  
frei.

25. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0908 30 A 2 a aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 6%.

26. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0908 30 A 2 b aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 4%.

27. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0908 30 A 2 a und 0908 30 A 2 b aus  
den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten  
jeweils: frei.

28. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0908 30 B 1 a und 0908 30 B 2 a aus  
den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten  
jeweils: 3%.

29. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0908 30 B 1 b und 0908 30 B 2 b aus  
den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten  
jeweils: 2%.

30. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0908 30 B 2 a und 0908 30 B 2 b aus  
den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten  
jeweils: frei.

31. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0909 30 B 1 und 0909 30 B 2 aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe I und der  
Gruppe II lauten jeweils: frei.

32. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0910 10 B 1 und 0910 10 B 2 aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe I und der  
Gruppe II lauten jeweils: frei.

33. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0910 30 A und 0910 30 B aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils:  
1 800,—.

34. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unter-  
nummern 0910 30 A und 0910 30 B aus den  
begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils:  
frei.

35. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0910 50 A aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 10,5%.

## 905 der Beilagen

3

36. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0910 50 A aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe II lautet: 9%.

37. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0910 50 B aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 7%.

38. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 0910 50 B aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe II lautet: 6%.

39. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummer 0910 99 A aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils:  
1 800,—.

40. Die Vorzugzollsätze für Waren der Unter-  
nummer 0910 99 B aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils:  
1 200,—.

41. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 1106 30 A aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 3%.

42. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 1106 30 A aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe II lautet: frei.

43. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 1805 00 aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe II lautet: frei.

44. Die Unternummer 2001 90 lautet:

„2001 90 - andere:			
A - Trüffeln .....	10%		frei
B - Pilze:			
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger .....	200,—		frei
2 - sonstige .....	150,—		frei
C - Früchte der Gattung Capsicum:			
2 - sonstige:			
b - andere:			
1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger .....	12%		9%
2 - sonstige .....	8%		6%
D - Früchte der Gattung Pimenta .....	8%		frei
F - andere:			
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:			
a - Kapern .....	frei		frei
b - Mango Chutney .....	frei		frei
c - andere:			
ex c - Palmherzen .....	frei		frei
2 - sonstige:			
a - Kapern .....	frei		frei
b - Mango Chutney .....	frei		frei
c - Oliven .....	frei		frei
e - Früchte der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40 und 0804 50, ohne Zuckerzusatz .....	frei		frei
f - andere:			
ex f - Palmherzen .....	frei		frei

45. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 2008 11 B aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 6%

46. Der Vorzugzollsatz für Waren der Unter-  
nummer 2008 19 A aus den begünstigten Ländern  
der Gruppe I lautet: 6%

47. Die Unternummer 2008 20 lautet:

„20 - Ananas:			
A - Pulpe und Mark:			
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger .....	5%		frei
2 - sonstige:			
a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen .....	80,—		frei
b - anders .....	5%		frei

2

4

## 905 der Beilagen

B - andere:		
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen .....	4%	frei
2 - sonstige .....	6%	frei"
	+ 200,—	
48. Die Unternummer 2008 90 lautet:		
„(90) - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unternummer 2008 19:		
91 - - Palmherzen .....	16% min 150,—	frei
92 - - Mischungen:		
A - Pulpe und Mark:		
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger .....	15%	10%
B - andere:		
2 - andere genießbare Pflanzenteile .....	25% min 250,—	15% min 150,—
99 - - sonstige:		
A - Früchte:		
1 - Pulpe und Mark:		
a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:		
1 - von Früchten der Nummer 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50 .....	frei	frei
2 - sonstige .....	—	12%
b - andere:		
1 - von Guaven, in luftdicht verschlossenen Umschließungen .....	frei	frei
2 - sonstige .....	—	frei
2 - sonstige:		
a - Früchte der Nummer 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50:		
1 - Guaven .....	frei	frei
2 - sonstige ohne Zusatz von Zucker .....	4%	frei"
	+ 100,—	
49. Die Unternummer 2009 40 B lautet:		
„2009 40 B - andere:		
1 - ohne Zusatz von Zucker:		
a - Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l .....	60,—	frei
b - andere .....	4%	frei"
50. Die Unternummer 2009 80 B 2 lautet:		
„2009 80 B 2 - sonstige:		
a - ohne Zusatz von Zucker:		
1 - Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l .....	60,—	frei
2 - sonstige .....	4%	frei"
51. Nach der Unternummer 2009 90 A 4 b 2 wird folgende Unternummer eingefügt:		
„B - andere:		
3 - von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40, 0804 50, 0805 40 und 0805 90:		
a - ohne Zusatz von Zucker .....	4%	frei
b - mit Zusatz von Zucker:		
1 - Mischungen von Ananas- und Grapefruitsäften .	130,—	frei"

## 905 der Beilagen

5

52. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-  
nummer 2101 10 B 1 a aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 5,2%.

53. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-  
nummer 2101 10 B 1 b aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 4%.

54. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unter-  
nummer 2101 10 B 2 aus den begünstigten Län-  
dern der Gruppe I lautet: 900,—

3. Dem Präferenzollgesetz wird die in der  
Anlage zu diesem Bundesgesetz enthaltene  
Anlage G angefügt.

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in  
Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes  
ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Anlage**Anlage G****Liste tropischer Erzeugnisse im Sinne von § 2 Abs. 2**

Soweit nachstehend Unternehmern des Zolltarifs angeführt sind, unterliegen nur jene Waren diesem  
Bundesgesetz, die von der Unternummer der jeweils letzten Gliederungsstufe erfaßt sind.

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4005 --	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Rohformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:
10	- mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid
20	- Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unternummer 4005 10
(90)	- andere:
91	- - Platten, Blätter und Streifen
99	- - sonstige
4006 --	Andere Formen (zB Stäbe, Rohre und Profile) und Waren (zB Scheiben und Ringe), aus nichtvulkanisiertem Kautschuk:
10	- „Camel back“ (Rohlaufprofile zur Runderneuerung von Kautschukreifen)
90	- andere
4007 00	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk: A - mit einem Durchmesser von 2 mm oder mehr
4008 --	Platten, Blätter, Streifen, Stangen und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
(10)	- aus Zellkautschuk:
11	- - Platten, Blätter und Streifen
19	- - sonstige
(20)	- nicht aus Zellkautschuk:
21	- - Platten, Blätter und Streifen
29	- - sonstige
4009 --	Rohre und Schläuche, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Fittings (zB Verbindungsstücke, Kniestücke und Flanschen):
10	- nicht mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
20	- nur mit Metall verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
30	- nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
40	- mit anderen Stoffen verstärkt oder verbunden, ohne Fittings
50	- mit Fittings

6

## 905 der Beilagen

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4014 --	Hygienische oder pharmazeutische Waren (einschließlich Sauger), aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:
10	- Präservative
90	- andere
4015 --	Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe), für alle Zwecke, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
(10)	- Handschuhe:
11	- - für chirurgische Zwecke
19	- - sonstige
90	- andere
4016 --	Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk:
10	- aus Zellkautschuk
(90)	- andere:
91	- - Bodenbeläge und Fußmatten
92	- - Radiergummi
93	- - Dichtungen
94	- - Boots- oder Dockfender, auch aufblasbar
95	- - sonstige aufblasbare Waren
99	- - sonstige
4017 00	Hartkautschuk (zB Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk
4408 --	Furniere, Platten für die Herstellung von Sperrholz (auch verspleißt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt verleimt, mit einer Stärke von 6 mm oder weniger:
20	- von folgenden tropischen Bäumen: Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Baboen, Amerikanisches Mahagoni (Swietenia spp.), Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) und Rosenholz (Bois de Rose femelle)
4412 --	Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:
(10)	- Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Stärke von 6 mm oder weniger:
11	- - mit zumindest einer Außenschichte aus folgenden tropischen Hölzern: Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obeche, Acajou d'Afrique, Sapelli, Baboen, Amerikanisches Mahagoni (Swietenia spp.), Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) und Rosenholz (Bois de Rose femelle)
4601 --	Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, parallel aneinandergesetzt, oder flächenförmig gewebt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (zB Matten, Strohmatten, Gittergeflechte):
10	- Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch zu Streifen verbunden
20	- Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen
(90)	- andere:
91	- - aus pflanzlichen Stoffen

## 905 der Beilagen

7

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
4602	-- Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 4601 hergestellt; Waren aus Luffa:
10	- aus pflanzlichen Stoffen
5305	-- Kokosfasern, Abacafasern (Manilahanf oder <i>Musa textilis</i> Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg, Kämmlinge und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
(10)	- Kokosfasern:
19	- - anders: A - auf Unterlagen
5307	-- Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303:
10	- ungezwirnt
20	- gezwirnt
5310	-- Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303:
10	- roh
90	- anders
5607	-- Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder umhüllt:
10	- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303
30	- aus Abaca ( <i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis</i> Nee) oder anderen harten Blattfasern
5702	-- Teppiche und andere Bodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Schumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:
20	- Bodenbeläge aus Kokosfasern
6305	-- Säcke und Beutel, für Verpackungszwecke:
10	- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Nummer 5303
9401	-- Sitzmöbel (ausgenommen Waren der Nr. 9402), einschließlich solcher, die in Liegemöbel umgewandelt werden können, und Teile davon:
50	- Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen
9403	-- Andere Möbel und Teile davon:
80	- Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen: A - aus Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen

## VORBLATT

### **Problem:**

Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) wurde dem Abbau der Zölle für tropische Erzeugnisse hohe Priorität eingeräumt. Zolllenkungen für diese Waren sollen noch vor dem Abschluß der Uruguay-Runde in Kraft gesetzt werden.

### **Ziel und Inhalt:**

Zolllenkungen für diejenigen tropischen Erzeugnisse, die in erster Linie von Entwicklungsländern erzeugt und exportiert werden, sind im Rahmen des Präferenzollgesetzes vorzusehen.

### **Integrationspolitische Aspekte:**

Unproblematisch. Auch die EWG setzt heuer weitere Zolllenkungen für tropische Erzeugnisse in Kraft. In technischer Hinsicht sind die Präferenzschemata Österreichs und der EWG kaum vergleichbar.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Kosten:**

Abgesehen von der erforderlichen Änderung des Gebrauchszolltarifes kein besonderer Mehraufwand. Was den zu erwartenden Einnahmefall betrifft, wird auf den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) hingewiesen. Beide gesetzgeberische Maßnahmen werden einen voraussichtlichen Entgang an Zolleinnahmen von 400 bis 500 Millionen Schilling bringen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Eines der Ziele der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde), die von einer Sondertagung der GATT-VERTRAGSPARTEIEN auf Ministerebene in Punta del Este im September 1986 eröffnet wurden, ist die „volle Liberalisierung des Handels mit tropischen Produkten, auch im verarbeiteten oder halbverarbeiteten Zustand, wobei tarifliche und alle nichttariflichen, den Handel mit diesen Produkten berührende Maßnahmen zu erfassen sind“. Diesem Ziel wurde mit Rücksicht auf die Bedeutung des Handels mit tropischen Produkten für eine große Anzahl von weniger entwickelten Vertragsparteien des GATT besondere Priorität zuerkannt, das heißt, daß die Inkraftsetzung von vorläufigen Ergebnissen schon vor dem Abschluß der Uruguay-Runde erfolgen soll. Diese Absicht wurde bei der Halbzeitprüfung der Handelsverhandlungen, die im Dezember 1988 in Montreal ebenfalls auf Ministerebene stattfand, erneut bekräftigt. Bei dieser Gelegenheit wurde beschlossen, die einseitigen Angebote von Vertragsparteien, die in der zuständigen Verhandlungsgruppe vorgelegt worden waren, möglichst früh im Jahre 1989 (möglichst ab Jänner dieses Jahres) in Kraft zu setzen.

Österreich hat ein Angebot auf Zolllenkungen für tropische Produkte hinterlegt, das in erster Linie Verbesserungen der Präferenzgewährung nach dem Präferenzollgesetz vorsieht. Daneben werden auch einige Zolllenkungen auf der Basis der GATT-Meistbegünstigung vorgesehen, die allen GATT-Mitgliedern zugänglich sein sollen; diese Zolllenkungen werden auf Grund des GATT-Ausdehnungsgesetzes, BGBl. Nr. 419/1970, weltweit angewendet werden. Die Senkungen der Vorzugzollsätze nach dem Präferenzollgesetz sind Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Die Zolllenkungen betreffen in erster Linie Waren der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes, die in der Anlage A zum Präferenzollgesetz zusammengefaßt sind. Daneben sollen auch Senkungen der Vorzugzollsätze für industriell-gewerbliche Produkte vorgenommen werden, bei denen es sich um Waren des tropischen Sektors handelt und bei

denen ein großes Lieferinteresse und auch ein gewisses Lieferpotential bei Entwicklungsländern besteht. Für Waren des industriell-gewerblichen Sektors (Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifes) ist für begünstigte Länder der Gruppe I der Anlage C zum Präferenzollgesetz derzeit eine generelle Zolllenkung (Präferenzspanne) von 50% des Ausgangszollsatzes vorgesehen, für Textilien und Bekleidung eine solche von 35% des Ausgangszollsatzes. Für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder der Gruppe II der Anlage C (am wenigsten entwickelte Länder) ist generell die Zollfreiheit vorgesehen, für Textilien und Bekleidung eine Präferenzspanne von 50%. Für diejenigen Waren des industriell-gewerblichen Sektors, die durch ihre Aufnahme in die neue Anlage G zum Präferenzollgesetz als tropische Erzeugnisse definiert werden, soll die Präferenzspanne vergrößert werden. Für die begünstigten Länder der Gruppe I soll sie in Zukunft grundsätzlich 75% betragen, für Textilien und Bekleidung 50% (bzw. für die am wenigsten entwickelten Länder 75%).

Vom integrationspolitischen Standpunkt aus bietet das zu beschließende Bundesgesetz keine Probleme. Auch die EWG setzt weitere Zolllenkungsmaßnahmen für tropische Erzeugnisse im Laufe des Jahres 1989 in Kraft. In technischer Hinsicht sind die Präferenzschemata Österreichs und der EWG kaum vergleichbar.

Die Vollziehung des zu beschließenden Bundesgesetzes wird — abgesehen von der erforderlichen Änderung des Gebrauchszolltarifes — keinen besonderen Mehraufwand verursachen. Was den zu erwartenden Einnahmefall betrifft, wird auf den gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes über vorläufige Zollmaßnahmen im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT (Uruguay-Runde) hingewiesen. Beide gesetzgeberische Maßnahmen werden einen voraussichtlichen Entgang an Zolleinnahmen von 400 bis 500 Millionen Schilling bringen.

Die kompetenzrechtliche Grundlage für die Erlassung dieses Bundesgesetzes ist durch Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG und § 7 Abs. 1 F-VG in Verbindung mit § 6 Z 4 FAG 1989, BGBl. Nr. 687/1988, gegeben.

## II. Besonderer Teil

### Zu Art. I Z 1:

§ 2 Abs. 2 des Präferenzollgesetzes bestimmt, daß Vorzugszollsätze in einem bestimmten Ausmaß zu erheben sind, das als Hundertsatz der Ausgangszollsätze festgelegt wird. Aus diesem Hundertsatz ergibt sich die eigentliche Präferenzspanne. Diese Präferenzspanne wird für diejenigen Waren, die durch ihre Aufnahme in die neue Anlage G zum Präferenzollgesetz als tropische Erzeugnisse definiert werden, gegenüber den übrigen industriell-gewerblichen Waren erhöht. Für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifs (Textilien und Bekleidung sowie Hüte) beträgt sie derzeit für Ursprungserzeugnisse der überwiegenden Zahl der Entwicklungsländer (Gruppe I der Anlage C) 35% (= Erhebung in einem Ausmaß von 65% der Ausgangszollsätze), für Ursprungserzeugnisse der am wenigsten entwickelten Länder (Gruppe II) 50%. Für tropische Erzeugnisse dieser Sektoren soll die Präferenzspanne nunmehr für begünstigte Länder der Gruppe I auf 50% und für begünstigte Länder der Gruppe II auf 75% (= Erhebung in einem Ausmaß von 25% der Ausgangszollsätze) erhöht werden. Für die übrigen tropischen Erzeugnisse des industriell-gewerblichen Sektors soll die Präferenzspanne von derzeit 50% auf 75% (= Erhebung in einem Ausmaß von 25%) erhöht werden. Diese letztere Maßnahme betrifft nur Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder der Gruppe I, da die am wenigsten entwickelten Länder in diesem Bereich bereits jetzt die Zollfreiheit genießen.

### Zu Art. I Z 2:

Zahlreiche Entwicklungsländer haben in der Verhandlungsgruppe 6 der Uruguay-Runde des GATT, die sich mit den tropischen Produkten befaßt, Forderungslisten für Zollsenkungen vorgelegt, die sich auch auf Österreich bezogen haben. Diese Forderungslisten sind außerordentlich umfangreich und betreffen folgende Warengruppen:

- Kaffee und dessen Verarbeitungsprodukte
- Kakao und dessen Verarbeitungsprodukte
- Gewürze
- Etherische Öle
- Pflanzen und Blumen
- Natürliche Gummen und Pflanzenauszüge
- Materialien pflanzlichen Ursprunges und Wachse
- Flechtwaren
- Ölsaaten sowie Mehl und Grieß aus Ölsaaten
- Pflanzliche Öle und deren Verarbeitungsprodukte
- Ölkuchen und andere Rückstände
- Tropische Wurzeln und Knollen
- Reis
- Tabak
- Tropische Früchte und Nüsse und deren Verarbeitungsprodukte

- Jute und Hartfasern und deren Verarbeitungsprodukte
- Naturkautschuk und dessen Verarbeitungsprodukte
- Tropische Hölzer und deren Verarbeitungsprodukte

Aus diesem umfangreichen Forderungskatalog, der noch durch individuelle Zusatzwünsche einzelner Entwicklungsländer erweitert wurde, wurde in intensiven interministeriellen Konsultationen im Einvernehmen mit den Sozialpartnern eine Liste möglicher Zugeständnisse Österreichs erarbeitet, die sich in erster Linie auf Verbesserungen des österreichischen Schemas der Allgemeinen Zollpräferenzen, das sich im Präferenzollgesetz manifestiert, beziehen. Bei der Ausarbeitung dieser Angebotsliste wurde von mehreren Überlegungen ausgegangen: Liefermöglichkeiten der Entwicklungsländer wurden ebenso berücksichtigt wie Schutzinteressen der heimischen Wirtschaft bei konkurrenzierenden Erzeugnissen; Waren, für die an Stelle der Zölle Abgaben zollgleicher Wirkung eingehoben werden (Abschöpfungen im weitesten Sinne), wurden nicht in das Angebot einbezogen; soweit möglich, wurden für die am wenigsten entwickelten Länder besondere Begünstigungen vorgesehen.

Dieses Angebot wurde in den Verhandlungen der Uruguay-Runde unterbreitet und von der Ministertagung im Dezember 1988 in Montreal zur Kenntnis genommen. Seine Verwirklichung ist nunmehr in die Wege zu leiten.

Bemerkt wird noch, daß neben den Verbesserungen des Präferenzschemas auch Zollsenkungen für tropische Produkte auf GATT-Meistbegünstigungsbasis erforderlich sein werden. Diese sind jedoch Gegenstand eines gesondert vorgelegten Bundesgesetzes.

Diejenigen Maßnahmen, die sich auf tropische Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes beziehen, sind in den Änderungen der Anlage A zum Präferenzollgesetz zusammengefaßt, die Gegenstand von Art. I Z 3 des zu beschließenden Bundesgesetzes sind. Es handelt sich einerseits um die Einbeziehung neuer Waren in die Anlage A sowie die Festlegung von Vorzugszollsätzen hierfür, andererseits um die Senkung bereits bestehender Vorzugszollsätze für Waren, die in der Anlage A genannt sind. Aus Gründen der erhöhten Klarheit und Rechtssicherheit wurde davon abgesehen, die Einbeziehung neuer Waren in die Anlage A im Verordnungswege vorzunehmen; der Gesamtkomplex der Änderungen der Anlage A aus dem Titel der verbesserten Präferenzbehandlung für tropische Erzeugnisse soll uno actu durch den Gesetzgeber erfolgen.

### Zu Art. I Z 3:

Die neu einzufügende Anlage G umfaßt diejenigen Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifes,

also des industriell-gewerblichen Sektors, die als tropische Erzeugnisse anzusehen sind und für die weitergehende Zolllsenkungen als für die übrigen einschlägigen Waren eingeräumt werden. Es handelt sich auch um Verarbeitungsprodukte des tropischen Sektors. Für die Auswahl dieser Positionen waren die gleichen Überlegungen maßgebend wie hinsichtlich der tropischen Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Zolltarifes.

**Zu Art. II Z 1:**

Das Inkrafttreten der vorgesehenen Maßnahmen soll mit Beginn des zweiten Halbjahres 1989 erfolgen. Ein früherer Termin ist aus technischen Gründen nicht möglich.

**Zu Art. II Z 2:**

Diese enthält die Vollzugsklausel.

## Gegenüberstellung

### Vorgeschlagener Text

### Geltende Fassung

In der nachfolgenden Gegenüberstellung ist auf der linken Seitenhälfte der Text des Gesetzentwurfes und daneben der derzeitige Gesetzestext wiedergegeben. Bei der Z 2 des Gesetzentwurfes beschränkt sich die Wiedergabe der derzeitigen Gesetzeslage auf die Anführung der geltenden Vorzugszollsätze jeweils für die im Gesetzentwurf angesprochene Gruppe der begünstigten Länder. In den Fällen, in denen derzeit kein Vorzugszollsatz für die betreffende Ware bzw. die angesprochene Gruppe der begünstigten Länder vorgesehen ist, wird dies durch einen Strich (—) zum Ausdruck gebracht.

Von einer neuerlichen Wiedergabe der Anlage G, die kein derzeitiges Gegenstück hat, wird abgesehen.

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifes, mit Ausnahme der in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B genannten Waren, sind Vorzugszölle in einem bestimmten Hundertsatz der Ausgangszollsätze zu erheben. Dieser beträgt

1. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe I der Anlage C angeführt sind,
  - a) 65 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifes, jedoch 50, sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage G genannt sind;
  - b) 50 für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel, jedoch 25, sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der Anlage G genannt sind;
2. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe II (am wenigsten entwickelte Länder) der Anlage C angeführt sind,
  - a) 50 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifes, jedoch 25, sofern es sich um tropische Erzeugnisse handelt, die in der Anlage G genannt sind;
  - b) Null für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel.

Bei Berechnung der Vorzugszollsätze sind Bruchteile von Wertzollsätzen von mehr als 0,05 vH und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als 0,05 S auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden.“

(2) Für die Waren der Kapitel 25 bis 97 des Zolltarifes, mit Ausnahme der in der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B genannten Waren, sind Vorzugszölle in einem bestimmten Hundertsatz der Ausgangszollsätze zu erheben. Dieser beträgt

1. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe I der Anlage C angeführt sind,
  - a) 65 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifs,
  - b) 50 für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel;
2. für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder, die in der Gruppe II (am wenigsten entwickelte Länder) der Anlage C angeführt sind,
  - a) 50 für Waren der Kapitel 50 bis 63 und 65 des Zolltarifs,
  - b) Null für Waren der übrigen in Betracht kommenden Kapitel.

Bei Berechnung der Vorzugszollsätze sind Bruchteile von Wertzollsätzen von mehr als 0,05 vH und Bruchteile der in Schilling festgelegten Zollsätze von mehr als 0,05 S auf die erste Dezimalstelle aufzurunden, ansonsten auf die erste Dezimalstelle abzurunden.

905 der Beilagen

13

## Vorgeschlagener Text

## Geltende Fassung

2. Die Anlage A zum Präferenzzollgesetz wird wie folgt geändert:

	Derzeitiger Vorzugszollsatz für begünstigte Länder der			
	Gruppe I		Gruppe II	
1. Die Unternummer 0811 90 B 3 lautet:				
„0811 90 B 3 - sonstige:				
a - von Früchten der Nummern 0801, 0803 und 0804 sowie der Unternummern 0805 40, 0805 90 und 0807 20 ..	8%	frei	15%	frei
b - andere .....	15%	frei“	15%	frei
2. Die Unternummer 0813 40 lautet:				
„0813 40 - andere Früchte:				
A - ungebleicht .....	frei	frei	frei	frei
B - andere:				
ex B - Papawfrüchte (Papayafrüchte) ...	frei	frei“	—	—
3. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0901 21 A und 0901 22 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 7,8%.			15,6%	
4. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0901 21 B und 0901 22 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 6%.			12%	
5. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0904 12 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 9%.			13,5%	
6. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0904 12 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%.			9%	
7. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0904 12 A und 0904 12 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.				6%, 4%
8. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0904 20 B 1 a und 0904 20 B 2 a aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 9%.			10,5%, 16,5%	
9. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0904 20 B 1 b und 0904 20 B 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 6%.			7%, 11%	
10. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0904 20 B 2 a und 0904 20 B 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.				6%, 4%
11. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0905 00 A 1 und 0905 00 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 1 500,—.			2 520,—	

Vorgeschlagener Text	Geltende Fassung	
	Derzeitiger Vorzugszollsatz für begünstigte Länder der Gruppe I	Gruppe II
12. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0905 00 A 2 und 0905 00 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 1 000,—.	1 680,—	
13. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0906 20 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 9%.	18%	
14. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0906 20 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%.	12%	
15. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0906 20 A und 0906 20 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.		9%, 6%
16. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0907 00 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%.	18%	
17. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0907 00 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%.	12%	
18. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0907 00 B 1 und 0907 00 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.		12%, 8%
19. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0908 10 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%.	13,5%	
20. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0908 10 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%.	9%	
21. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 10 B 1 und 0908 10 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.		7,5%, 5%
22. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0908 20 B 1 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%.	13,5%	
23. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0908 20 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%.	9%	
24. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 20 B 1 und 0908 20 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.		7,5%, 5%
25. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0908 30 A 2 a aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%.	13,5%	

905 der Beilagen

15

## Vorgeschlagener Text

## Geltende Fassung

	Derzeitiger Vorzugszollsatz für begünstigte Länder der	
	Gruppe I	Gruppe II
26. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0908 30 A 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%.	9%	
27. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 30 A 2 a und 0908 30 A 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.		7,5%, 5%
28. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 30 B 1 a und 0908 30 B 2 a aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 3%.	6%, 7,5%	
29. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 30 B 1 b und 0908 30 B 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 2%.	4%, 5%	
30. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0908 30 B 2 a und 0908 30 B 2 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.		1,5%, 1%
31. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0909 30 B 1 und 0909 30 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils: frei.	6%, 4%	3%, 2%
32. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0910 10 B 1 und 0910 10 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils: frei.	13,5%, 9%	6%, 4%
33. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0910 30 A und 0910 30 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lauten jeweils: 1 800,—.	3 375,—, 2 250,—	
34. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummern 0910 30 A und 0910 30 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lauten jeweils: frei.		3 375,—, 2 250,—
35. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0910 50 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 10,5%.	12%	
36. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0910 50 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lautet: 9%.		12%
37. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0910 50 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 7%.	8%	
38. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 0910 50 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lautet: 6%.		8%

Vorgeschlagener Text	Geltende Fassung			
	Derzeitiger Vorzugszollsatz für begünstigte Länder der Gruppe I	Gruppe II		
39. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummer 0910 99 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils: 1 800,—.	3 375,—	3 375,—		
40. Die Vorzugszollsätze für Waren der Unternummer 0910 99 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I und der Gruppe II lauten jeweils: 1 200,—.	2 250,—	2 250,—		
41. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 1106 30 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 3%.	5%			
42. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 1106 30 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lautet: frei.		5%		
43. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 1805 00 aus den begünstigten Ländern der Gruppe II lautet: frei.		7%		
44. Die Unternummer 2001 90 lautet:				
„2001 90 - andere:				
A - Trüffeln . . . . .	10%	frei	10%	frei
B - Pilze:				
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger . . . . .	200,—	frei	—	—
2 - sonstige . . . . .	150,—	frei	—	—
C - Früchte der Gattung Capsicum:				
2 - sonstige:				
b - andere:				
1 - in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 1 kg oder weniger . . . . .	12%	9%	12%	9%
2 - sonstige . . . . .	8%	6%	8%	6%
D - Früchte der Gattung Pimenta . . . . .	8%	frei	8%	frei
F - andere:				
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:				
a - Kapern . . . . .	frei	frei	frei	frei
b - Mango Chutney . . . . .	frei	frei	frei	frei
c - andere:				
ex c - Palmherzen . . . . .	frei	frei	—	—

## 905 der Beilagen

17

## Vorgeschlagener Text

## Geltende Fassung

			Derzeitiger Vorzugszollsatz für begünstigte Länder der	
			Gruppe I	Gruppe II
2 - sonstige:				
a - Kapern .....	frei	frei	frei	frei
b - Mango Chutney ..	frei	frei	frei	frei
c - Oliven .....	frei	frei	frei	frei
e - Früchte der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40 und 0804 50, ohne Zuckerzusatz .....	frei	frei	frei	frei
f - andere:				
ex f - Palmherzen	frei	frei“	—	—
45. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2008 11 B aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%.			6% + 150,—	
46. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2008 19 A aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 6%.			6% + 150,—	
47. Die Unternummer 2008 20 lautet:				
„20 - Ananas:				
A - Pulpe und Mark:				
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger .....	5%	frei	5%	frei
2 - sonstige:				
a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen ..	80,—	frei	80,—	frei
b - anders .....	5%	frei	—	—
B - andere:				
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen ..	4%	frei	6%	frei
2 - sonstige .....	6%	frei“	—	—
			+ 200,—	
48. Die Unternummer 2008 90 lautet:				
„(90) - andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen die der Unternummer 2008 19:				
91 - - Palmherzen .....	16% min 150,—	frei	—	—
92 - - Mischungen:				
A - Pulpe und Mark:				
1 - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger .....	15%	10%	—	—

## Vorgeschlagener Text

## Geltende Fassung

				Derzeitiger Vorzugszollsatz für begünstigte Länder der	
				Gruppe I	Gruppe II
B - andere:					
2 - andere genießbare					
Pflanzenteile.....	25%	15%	—	—	
	min	min			
	250,—	150,—			
99 - - sonstige:					
A - Früchte:					
1 - Pulpe und Mark:					
a - in luftdicht verschlossenen Umschließungen mit einem Gewicht von 15 kg oder weniger:					
1 - von Früchten der Nummer 0803 sowie der Unter- nummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50 ..					
	frei	frei	5%	frei	
2 - sonstige ..	—	12%	—	—	
b - andere:					
1 - von Guaven, in luftdicht verschlossenen Umschließungen ...					
	frei	frei	80,—	frei	
2 - sonstige ..	—	frei	—	—	
2 - sonstige:					
a - Früchte der Nummer 0803 sowie der Unter- nummern 0804 10, 0804 40 und 0804 50:					
1 - Guaven ..	frei	frei	5%	frei	
2 - sonstige ohne Zusatz von Zucker .....					
	4%	frei	6%	frei	
	+ 100,—		+ 150,—		

## Vorgeschlagener Text

## Geltende Fassung

		Derzeitiger Vorzugszollsatz für begünstigte Länder der	
		Gruppe I	Gruppe II
49. Die Unternummer 2009 40 B lautet:			
„2009 40 B - andere:			
1 - ohne Zusatz von Zucker:			
a - Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l...			
60,—	frei	90,—	frei
	4%	—	—
b - andere .....			
50. Die Unternummer 2009 80 B 2 lautet:			
„2009 80 B 2 - sonstige:			
a - ohne Zusatz von Zucker:			
1 - Rohsaft, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von weniger als 20 l.....			
60,—	frei	90,—	frei
	4%	—	—
2 - sonstige .....			
51. Nach der Unternummer 2009 90 A 4 b 2 wird folgende Unternummer eingefügt:			
„B - andere:			
3 - von Früchten der Nummern 0801 und 0803 sowie der Unternummern 0804 10, 0804 30, 0804 40, 0804 50, 0805 40 und 0805 90:			
a - ohne Zusatz von Zucker .....			
4%	frei	—	—
b - mit Zusatz von Zucker:			
1 - Mischungen von Ananas- und Grapefruitsäften.			
130,—	frei“	—	—
52. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2101 10 B 1 a aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 5,2%.			
		7,8%	
53. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2101 10 B 1 b aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 4%.			
		6%	
54. Der Vorzugszollsatz für Waren der Unternummer 2101 10 B 2 aus den begünstigten Ländern der Gruppe I lautet: 900,—.			
		1 200,—	
3. Dem Präferenzollgesetz wird die in der Anlage zu diesem Bundesgesetz enthaltene Anlage G angefügt.			